

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 16. Mai 1980

82. Stück

205. Verordnung: Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. Ausnahmeverordnung)

206. Verordnung: Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (2. Ausnahmeverordnung)

207. Verordnung: Änderung der Kennzeichnungsvorschriften des ADR (3. Ausnahmeverordnung)

205. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 9. Mai 1980 über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. Ausnahmeverordnung)

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. (1) Für nationale Beförderungen gefährlicher Güter auf der Straße dürfen in Abweichung von den Vorschriften des ADR, BGBl. Nr. 522/1973, für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Verpackungen und Versandstücke, ausgenommen die der Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBl. Nr. 400, unterliegenden Tanks und Aufsetztanks, verwendet werden, wenn sie

1. den am 19. Mai 1980 in Österreich geltenden Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn,
2. einer von Österreich auf Grund des ADR abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarung (Sonderabkommen) oder
3. einer gemäß den vor dem 19. Mai 1980 im Bereich einer Vertragspartei des ADR in Geltung gestandenen Richtlinien genehmigten Bauart entsprechen.

(2) Sonstige Verpackungen und Versandstücke, ausgenommen die der Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBl. Nr. 400, unterliegenden Tanks und Aufsetztanks, dürfen für Beförderungen im Sinne des Abs. 1 für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet werden, wenn vom Hersteller glaub-

haft gemacht wird, daß sie in gleicher Beschaffenheit mindestens seit 19. Mai 1977 verwendet wurden und gefährliche Beschädigungen bei üblicher Verwendung nicht bekannt geworden sind. Dies gilt auch für Verpackungen und Versandstücke, deren Höhe 50 vH der Höhe der bewährten Verpackungen und Versandstücke nicht unterschreitet, die in allen übrigen Merkmalen jedoch mit diesen übereinstimmen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 1980 in Kraft.

Lausecker

206. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. Mai 1980 über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (2. Ausnahmeverordnung)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 34 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz, für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung verordnet:

Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Abschnitte II—VI GGSt (Anlagen A und B des ADR)

§ 1. Die Beförderung der im Anhang 1 angeführten gefährlichen Güter in Versandstücken ist unter den dort angegebenen Bedingungen, insbesondere bis zu den dort jeweils angeführten Mengen je Beförderungseinheit, von den Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR, BGBl. Nr. 522/1973, und von den Bestimmungen des II. bis VI. Abschnittes des GGSt ausgenommen.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich von Teilen des GGSt (Teile der Anlagen A und B des ADR)

§ 2. (1) Die Beförderung der im Anhang 2 angeführten gefährlichen Güter in Versandstücken ist bis zu den dort jeweils angeführten Mengen je Beförderungseinheit gestattet, sofern die in der Anlage A des ADR, für Stoffe der Klasse 2 in der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, idgF enthaltenen oder durch Verordnung erlassenen jeweiligen Vorschriften für die Verpackung, die Zusammenpackung und die Kennzeichnung der Versandstücke eingehalten werden. Die in der Anlage B des ADR enthaltenen Zusammenladeverbote sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Fälle auch bei solchen Beförderungen zu beachten. Die sonstigen Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR und die Vorschriften des III. bis VI. Abschnittes des GGSt finden auf solche Beförderungen keine Anwendung. Die §§ 26, 27, 28, 30, 36 und 40 Abs. 1 zweiter und dritter Satz GGSt sind jedoch sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der Rn 10 100 Abs. 2 ADR finden auf nationale Beförderungen keine Anwendung.

(3) Stoffe und Gegenstände der Z 12 a und 14 c der Klasse 1 a und der Z 1 c der Klasse 1 b bis zu einer Menge von insgesamt höchstens 25 kg dürfen zusammen mit insgesamt höchstens 100 Stück Gegenständen der Z 5 a oder 5 b der Klasse 1 b zusammengeladen werden. Die Zusammenladung darf nur erfolgen, wenn bei Vorhandensein eines Feuerlöschgerätes Vorsorge dafür getroffen ist, daß jede direkte mechanische Berührung der Versandstücke ausgeschlossen ist.

(4) Bei den im Anhang 2 angegebenen Mengen handelt es sich, ausgenommen die Stoffe der Klasse 2, jeweils um die Nettomasse des gefährlichen Gutes, wie es in der Stoffaufzählung des ADR bezeichnet ist. Bei der Klasse 2 bezieht sich die Mengenangabe auf den Rauminhalt der Verpackung, bei den Druckgaspackungen und Kartuschen auf die Bruttomasse. Bei der Ermittlung der angegebenen Mengen sind Güter, die innerhalb einer Klasse zu derselben Menge zusammengefaßt sind, jeweils zusammenzuzählen. Sind Güter einer Klasse jeweils zu verschiedenen Mengen zusammengefaßt, so kann bei Einhaltung der Zusammenladeverbote jede festgesetzte Menge voll ausgenützt werden. Die in verschiedenen Klassen festgesetzten Mengen dürfen bei Einhaltung der Zusammenladeverbote jeweils voll ausgenützt werden.

Ausnahmen für bestimmte Stoffe der Klasse 4.1

§ 3. Bei der Beförderung der Stoffe der Rn. 2401 Z 1 der Klasse 4.1 des ADR (Stoffe, die durch Funken leicht entzündet werden können) sind nur die Vorschriften über die Zu-

sammenladung und das Beförderungspapier anzuwenden. Die anderen Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR und der Abschnitte II bis VI des GGSt finden hingegen auf solche Beförderungen keine Anwendung. Die §§ 26, 27, 28, 30, 36 und 40 Abs. 1 zweiter und dritter Satz GGSt sind jedoch sinngemäß anzuwenden.

Ausnahmen für bestimmte Stoffe der Klasse 7

§ 4. Die Beförderung der nachstehend angeführten gefährlichen Stoffe der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) ist je Beförderungseinheit von den Bestimmungen des III. bis VI. Abschnittes des GGSt ausgenommen, sofern die in den Anlagen A und B des ADR für die Klasse 7 enthaltenen Vorschriften und die sonst jeweils für diese Klasse angegebenen Bedingungen eingehalten werden:

1. alle in den Blättern 1 bis 7 angeführten Stoffe,
2. die in Blatt 8 angeführten Stoffe, sofern die Aktivitätswerte je Beförderungseinheit $5 \times A_1$ oder $5 \times A_2$ Werte nicht überschreiten,
3. die in Blatt 9 angeführten Stoffe, sofern die Aktivität pro Versandstück $15 \times A_1$ oder $15 \times A_2$ Werte nicht übersteigt und höchstens fünf Versandstücke je Beförderungseinheit befördert werden.

Die §§ 26, 27, 28, 30, 36 und 40 Abs. 1 zweiter und dritter Satz GGSt sind jedoch sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 1980 in Kraft.

Lausecker

Anhang 1

Liste der gefährlichen Güter gemäß § 1 der Verordnung

KLASSE 1 a

Ungereinigte leere Verpackungen der Z 15 in unbegrenzter Menge.

KLASSE 1 b

keine

KLASSE 1 c

Sicherheitszündhölzer der Z 1 a in Mengen von höchstens 100 kg je Beförderungseinheit.

KLASSE 2

keine

KLASSE 3

Die in Rn. 2301 a des ADR angeführten Ausnahmen.

KLASSE 4.1

Die in Rn. 2401 a des ADR angeführte Ausnahme.

KLASSE 4.2

Die in Rn. 2431 a des ADR angeführten Ausnahmen.

KLASSE 4.3

Die in Rn. 2471 a des ADR angeführte Ausnahme.

KLASSE 5.1

1. Die in Rn. 2501 a des ADR angeführten Ausnahmen.
2. Mischungen von Ammoniumnitrat mit einer anorganischen inerten Substanz, die nicht mehr als 80 vH Nitrat enthalten (Z 6 c), in unbegrenzter Menge.

KLASSE 5.2

keine

KLASSE 6.1

keine

KLASSE 6.2

keine

KLASSE 7

keine

KLASSE 8

Die in Rn. 2801 a des ADR angeführten Ausnahmen.

Anhang 2

Liste der gefährlichen Güter gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung

KLASSE 1 a

1. Die Stoffe und Gegenstände der Z 12 a und 14 c in Mengen von höchstens 50 kg.
2. Alle anderen Stoffe und Gegenstände dieser Klasse in Mengen von höchstens 5 kg.

KLASSE 1 b

1. Stoffe und Gegenstände der Z 1 c in Mengen von höchstens 50 kg.
2. Munition der Z 2 b oder 4 in Mengen von höchstens 150 kg.
3. Stoffe und Gegenstände der Z 5 a oder 5 b in Mengen von höchstens 200 Stück.
4. Alle anderen Stoffe und Gegenstände dieser Klasse in Mengen von höchstens 10 kg.

KLASSE 1 c

1. Sicherheitszünder der Z 1 a in unbegrenzter Menge.
2. Zündschnüre der Z 3 in Mengen von höchstens 100 kg.

3. Alle anderen Stoffe und Gegenstände dieser Klasse in Mengen von höchstens 15 kg.

KLASSE 2

1. Nicht brennbare und nicht giftige und nicht ätzende Gase 1 000 l
2. Nicht brennbare aber giftige oder nicht brennbare aber ätzende Gase 100 l
3. Brennbare und giftige oder brennbare und ätzende Gase 50 l
4. Chemisch instabile und giftige oder chemisch instabile und ätzende Gase 20 l
5. Alle übrigen Gase 500 l
6. Druckgaspackungen und Kartuschen, deren Versandstücke keiner Kennzeichnung mit Gefahrzettel nach Muster 2 A bedürfen 2 000 kg
7. Alle übrigen Druckgaspackungen und Kartuschen 500 kg

KLASSE 3

1. Ungereinigte leere Gefäße der Z 6 in unbegrenzter Menge.
2. Acrolein der Z 1 a in Mengen von höchstens 1 kg.
3. Äthyläther und Schwefelkohlenstoff der Z 1 a sowie Mischungen der Z 1 b in Mengen von höchstens 10 kg.
4. 1,2-Dichloräthan, Chloropren, Pyridin, Petroläther, Pentane und Methylformiat in Mengen von höchstens 400 l.
5. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von höchstens 1 000 l.

KLASSE 4.1

1. Stoffe der Z 9 und 10 in unbegrenzter Menge.
2. Schwefel der Z 2 a und Naphthalin der Z 11 b in Mengen von höchstens 500 kg.
3. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von höchstens 50 kg.

KLASSE 4.2

1. Ungereinigte leere Eisenfässer und Gefäße der Z 14 und 15 in unbegrenzter Menge.
2. Alle anderen Stoffe der Z 5 bis 13 in Mengen von höchstens 250 kg.

KLASSE 4.3

1. Ungereinigte leere Gefäße der Z 5 in unbegrenzter Menge.
2. Calciumcarbid der Z 2 a sowie Calciumsilicid und Calciummangansilicid der Z 2 d in Mengen von höchstens 250 kg.
3. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von höchstens 10 kg.

KLASSE 5.1

1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 11 in unbegrenzter Menge.

2. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von höchstens 250 kg.

KLASSE 5.2

1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 99 in unbegrenzter Menge.
2. Stoffe der Z 45, 46 a, 47 a und b, sofern sie nach den Vorschriften der Rn. 2559 verpackt sind, in Mengen von höchstens 2 kg.
3. Stoffe der Z 1 bis 22, 30 und 31, sofern sie nach den Vorschriften der Rn. 2561 verpackt sind, in Mengen von höchstens 30 kg.
4. Stoffe der Z 1 bis 22, 30, 31 und 40, sofern sie nach den Vorschriften der Rn. 2553 bis 2556 und 2558 verpackt sind, in Mengen von höchstens 60 kg.

KLASSE 6.1

1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 91 und 92 in unbegrenzter Menge.
2. Stoffe der Z 41, 61, 62, 71 bis 75, 83 und 84 in Mengen von höchstens 100 kg.
3. Trichloräthylen, Perchloräthylen und 111-Trichloräthan der Z 61 in Mengen von höchstens 400 l.
4. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von höchstens 5 kg.

KLASSE 6.2

1. Leere Verpackungen und Säcke der Z 12 in unbegrenzter Menge.
2. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von höchstens 300 kg.

KLASSE 7

keine

KLASSE 8

1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 51 sowie Schwefelnatrium der Z 36 in unbegrenzter Menge.
2. Stoffe der Z 6 a, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 22, 23, 34 und 35 in Mengen von höchstens 10 kg.
3. Stoffe basischen Charakters der Z 31, 32 und 37 in verdünnter Form mit höchstens 50 vH Stoffanteil in Mengen von höchstens 3 000 kg.
4. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von höchstens 500 kg.

207. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 9. Mai 1980 über Änderung der Kennzeichnungsvorschriften des ADR (3. Ausnahmeverordnung)

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Gefahrzettel

§ 1. Wenn es die Größe der Verpackung erfordert, dürfen in Abweichung von Rn. 3900 ADR, BGBl. Nr. 522/1973, Gefahrzettel auch eine entsprechend geringere Seitenlänge aufweisen.

Kennzeichnung der Tankfahrzeuge

§ 2. (1) Tankfahrzeuge, mit denen ein gefährliches Gut in getrennten Tanks oder getrennten Abteilen eines Tanks befördert wird, dürfen auch so gekennzeichnet sein, daß an den Seiten jedes Tanks oder Tankabteils parallel zur Längsachse des Fahrzeuges die vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln, die mit den entsprechenden Kennzeichnungsnummern des beförderten Stoffes versehen sind, deutlich sichtbar angebracht sind. Die vorn und hinten an der Beförderungseinheit anzubringenden Tafeln haben dann keine Nummer.

(2) Wird in einer aus Tankfahrzeug und Tankanhänger bestehenden Beförderungseinheit nur ein Stoff befördert, so können sowohl am Fahrzeug als auch am Anhänger jeweils vorn und hinten orangefarbene Tafeln mit den entsprechenden Kennzeichnungsnummern des beförderten Stoffes angebracht sein.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 1980 in Kraft.

Lausecker